

Die Menschenrechtskonventionen der Vereinten Nationen (Texte)

GENERALVERSAMMLUNG — Gegenstand: Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte. Internationaler Pakt über staatsbürgerliche und politische Rechte und Fakultativprotokoll zu dem Internationalen Pakt über staatsbürgerliche und politische Rechte. — EntschlieÙung 2200 (XXI) vom 16. Dezember 1966

A

Die Generalversammlung,

- in der Erwägung, daß es nach den Artikeln 1 und 55 der Charta eines der Ziele der Vereinten Nationen ist, die allgemeine Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Religion zu fördern und zu festigen,
- in der Erwägung, daß sich alle Mitglieder der Vereinten Nationen in Artikel 56 der Charta verpflichtet haben, gemeinsam und jeder für sich mit der Organisation zusammenzuarbeiten, um dieses Ziel zu erreichen,
- eingedenk der am 10. Dezember 1948 durch die Generalversammlung erfolgten Verkündung der Universellen Erklärung der Menschenrechte als einer Richtschnur für alle Völker und Staaten, nach der seit Beginn der neunten Tagung vorgenommenen Prüfung der von der Kommission für Menschenrechte ausgearbeiteten und der Generalversammlung mit EntschlieÙung 545 B (XVIII) des Wirtschafts- und Sozialrats vom 29. Juli 1954 vorgelegten Entwürfe Internationaler Pakte über Menschenrechte sowie nach Abschluß der Ausarbeitung der Pakte auf ihrer einundzwanzigsten Tagung,
- 1. nimmt folgende internationale Übereinkünfte an, deren Wortlaut dieser EntschlieÙung beigefügt ist, und legt sie zur Unterzeichnung, zur Ratifikation und zum Beitritt auf:
 - a) den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte;
 - b) den Internationalen Pakt über staatsbürgerliche und politische Rechte;
 - c) das Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über staatsbürgerliche und politische Rechte;
- 2. gibt der Hoffnung Ausdruck, daß die Unterzeichnung und die Ratifikation der Pakte und des Fakultativprotokolls oder der Beitritt zu diesen Übereinkünften un-

verzüglich erfolgen, und daß sie möglichst bald in Kraft treten werden;

3. ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf künftigen Tagungen über den Stand der Ratifikation der Pakte und des Fakultativprotokolls Berichte vorzulegen, welche die Versammlung als besonderen Tagungsordnungspunkt erörtern wird.

Abstimmungsergebnisse:

Zur EntschlieÙung: Einstimmige Annahme; —0; =0. — Abwesend waren: Albanien, Barbados, Birma, Botswana, Gabun, Gambia, Guyana, Kambodscha, Kamerun, Kenia, Laos, Malta, Peru, Portugal, Südafrika, Syrien, Uganda, Zentralafrikanische Republik. —

Zum Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte: Einstimmige Annahme; —0; =0. — Abwesend waren: Albanien, Barbados, Birma, Botswana, Gabun, Gambia, Guyana, Kambodscha, Kenia, Laos, Malta, Nicaragua, Peru, Portugal, Südafrika, Uganda, Zentralafrikanische Republik. —

Zum Internationalen Pakt über staatsbürgerliche und politische Rechte: Einstimmige Annahme; —0; =0. — Abwesend waren: Albanien, Barbados, Birma, Botswana, Gabun, Gambia, Guyana, Kambodscha, Kenia, Laos, Malta, Peru, Portugal, Südafrika, Uganda, Zentralafrikanische Republik. —

Zum Fakultativprotokoll zu dem Internationalen Pakt über staatsbürgerliche und politische Rechte: +66; —2: Niger, Togo; =38: Algerien, Äthiopien, Bulgarien, Burundi, Dahome, Griechenland, Guinea, Haiti, Indien, Japan, Jugoslawien, Kamerun, Kongo (Brazzaville), Kongo (Kinshasa), Kuba, Liberia, Malaysia, Mali, Mauretanien, Mongolische Volksrepublik, Nepal, Polen, Rumänien, Rwanda, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Singapur, Sowjetunion, Spanien, Syrien, Tansania, Thailand, Tschad, Tschechoslowakei, Ukraine, Ungarn, Weißrußland. — Abwesend waren: Albanien, Barbados, Birma, Botswana, Gabun, Gambia, Guyana, Kambodscha, Kenia, Laos, Malta, Peru, Portugal, Südafrika, Uganda, Zentralafrikanische Republik.

B

Die Generalversammlung,

- in der Erwägung, daß der Wortlaut des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, der Wortlaut des Internationalen Paktes über staatsbürgerliche und politische Rechte sowie der Wortlaut des Fakultativprotokolls zum In-

ternationalen Pakt über staatsbürgerliche und politische Rechte in der ganzen Welt bekanntgemacht werden sollten,

1. ersucht die Regierungen der Staaten und die nichtstaatlichen Organisationen, den Wortlaut dieser Übereinkünfte unter Einsatz aller verfügbaren Mittel einschließlich aller geeigneten Nachrichtenmittel möglichst weitgehend der Öffentlichkeit zugänglich zu machen;
2. ersucht den Generalsekretär, für eine unmittelbare und weite Verbreitung dieser Übereinkünfte zu sorgen und zu diesem Zweck ihren Wortlaut zu veröffentlichen und zu verteilen.

Abstimmungsergebnis: +102; —0; =3: Malaysia, Niger, Togo. — Abwesend waren: Albanien, Barbados, Birma, Botswana, Gabun, Gambia, Guyana, Kambodscha, Kenia, Laos, Malta, Peru, Portugal, Südafrika, Uganda, Ukraine, Zentralafrikanische Republik.

C

Die Generalversammlung,

- im Hinblick auf die Zweckmäßigkeit der Vorschläge zur Errichtung nationaler Menschenrechtskommissionen oder zur Benennung anderer geeigneter Einrichtungen zur Durchführung bestimmter mit der Einhaltung des Internationalen Paktes über staatsbürgerliche und politische Rechte und des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte zusammenhängender Aufgaben,

1. fordert den Wirtschafts- und Sozialrat auf, die Menschenrechtskommission um Prüfung aller Aspekte der Frage und um Berichterstattung an die Generalversammlung über den Rat zu ersuchen;
2. ersucht den Generalsekretär, die Mitgliedstaaten zur Stellungnahme zu dieser Frage einzuladen, damit die Menschenrechtskommission bei der Prüfung der Vorschläge diese Stellungnahmen berücksichtigen kann.

Abstimmungsergebnis: +76; —18: Algerien, Bulgarien, Guinea, Kongo (Brazzaville), Kuba, Indien, Mali, Mongolische Volksrepublik, Nepal, Polen, Rumänien, Sowjetunion, Syrien, Tansania, Tschechoslowakei, Ukraine, Ungarn, Weißrußland; =13: Afghanistan, Äthiopien, Burundi, Frankreich, Guatemala, Japan, Jugoslawien, Libyen, Mauretanien, Sudan, Thailand, Togo, Tunesien. — Abwesend waren: Albanien, Barbados, Birma, Botswana, Gabun, Gambia, Guyana, Kambodscha, Kenia, Laos, Malta, Peru, Portugal, Südafrika, Uganda.

I. Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte

Präambel

Die Vertragsstaaten dieses Paktes,

- in der Erwägung, daß nach den in der Charta der Vereinten Nationen verkündeten Grundsätzen die Anerkennung der angeborenen Würde und der gleichen und unveräußerlichen Rechte aller Mitglieder der menschlichen Gesellschaft die Grundlage von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt ist,
- in der Erkenntnis, daß diese Rechte der angeborenen Würde des Menschen entspringen,
- in der Erkenntnis, daß nach der Universellen Erklärung der Menschenrechte das Ideal des freien Menschen, der von Furcht und Not befreit ist, nur dann zu verwirklichen ist, wenn Bedingungen geschaffen werden, unter denen jedermann seine wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte sowie seine staatsbürgerlichen und politischen Rechte ausüben kann,
- im Hinblick auf die den Staaten durch die Charta der Vereinten Nationen auferlegte Verpflichtung, die allgemeine Achtung vor den Rechten und Freiheiten des Menschen zu fördern und zu festigen,

- in der Erkenntnis, daß der einzelne gegenüber seinem Nächsten und der Gemeinschaft, der er angehört, Pflichten hat und gehalten ist, sich um die Förderung und Achtung der in diesem Pakt anerkannten Rechte zu bemühen,

> vereinbaren folgende Artikel:

Teil I

Artikel 1

1. Alle Völker haben das Recht auf Selbstbestimmung. Kraft dieses Rechts entscheiden sie frei über ihren politischen Status und verfolgen in Freiheit ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung.
2. Alle Völker können für ihre eigenen Zwecke frei über ihre Naturschätze und Wirtschaftskräfte verfügen, unbeschadet aller Verpflichtungen, die aus der auf dem Grundsatz des gegenseitigen Interesses und dem Völkerrecht beruhenden internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit erwachsen. In keinem Falle darf ein Volk seiner Existenzmöglichkeiten beraubt werden.
3. Die Vertragsstaaten dieses Paktes einschließlich der Staaten, die für die Verwaltung

Teil II

Artikel 2

1. Jeder Vertragsstaat dieses Paktes verpflichtet sich, einzeln und im Wege internationaler Hilfe und Zusammenarbeit entsprechend allen seinen Möglichkeiten Maßnahmen — insbesondere wirtschaftlicher und technischer Art — zu treffen, um nach und nach mit allen geeigneten Mitteln, vor allem durch gesetzgeberische Maßnahmen, die unbeschränkte Ausübung der in diesem Pakt anerkannten Rechte sicherzustellen.
2. Die Vertragsstaaten dieses Paktes verpflichten sich, zu gewährleisten, daß die in diesem Pakt verkündeten Rechte ohne Diskriminierung, insbesondere aufgrund der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauungen, der nationalen

oder sozialen Herkunft, des Besitzstandes, der Geburt oder sonstigen Stellung ausgeübt werden.

3. Entwicklungsländer können unter gebührender Berücksichtigung der Menschenrechte und der Erfordernisse ihrer Volkswirtschaft entscheiden, inwieweit sie Ausländern die in diesem Pakt anerkannten wirtschaftlichen Rechte gewährleisten wollen.

Artikel 3

Die Vertragsstaaten dieses Paktes verpflichten sich, zu gewährleisten, daß Männer und Frauen gleichberechtigt in den Genuß aller in diesem Pakt aufgeführten wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte gelangen.

Artikel 4

Die Vertragsstaaten dieses Paktes erkennen an, daß ein Staat die Ausübung der von ihm nach diesem Pakt gewährleisteten Rechte nur solchen Einschränkungen unterwerfen darf, die im Gesetz vorgesehen sind und mit der Natur dieser Rechte vereinbar sind und deren ausschließlicher Zweck es ist, das allgemeine Wohl in einer demokratischen Gesellschaft zu fördern.

Artikel 5

1. Dieser Pakt ist nicht so auszulegen, als berechtige er einen Staat, eine Gruppe oder eine Person, eine Tätigkeit auszuüben oder eine Handlung zu begehen, deren Ziel es ist, die in diesem Pakt anerkannten Rechte und Freiheiten zu zerstören oder weitergehenden Einschränkungen als den in dem Pakt vorgesehenen zu unterwerfen.
2. Einschränkungen oder Abweichungen von den in einem Land durch Gesetze, Übereinkünfte, Verordnungen oder das Gewohnheitsrecht anerkannten oder bestehenden Grundrechten des Menschen unter dem Vorwand, der Pakt erkenne derartige Rechte nicht oder in geringerem Maße an, sind unzulässig.

Teil III

Artikel 6

1. Die Vertragsstaaten dieses Paktes erkennen das Recht auf Arbeit an und treffen geeignete Maßnahmen zum Schutz dieses Rechts; hierzu gehört das Recht jedes einzelnen auf die Möglichkeit, seinen Lebensunterhalt durch frei gewählte oder angemessene Arbeit zu verdienen.
2. Die von einem Vertragsstaat dieses Paktes zur uneingeschränkten Ausübung dieses Rechts zu treffenden Maßnahmen umfassen fachliche und berufliche Beratung und Ausbildung sowie Programme, Maßnahmen und Verfahren zur Erzielung einer stetigen wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung und einer produktiven Vollbeschäftigung unter Bedingungen, welche die politischen und wirtschaftlichen Grundfreiheiten des einzelnen sicherstellen.

Artikel 7

Die Vertragsstaaten dieses Paktes erkennen das Recht jedes einzelnen auf gerechte und günstige Arbeitsbedingungen an, durch die insbesondere folgendes gewährleistet wird:

- a) eine Entlohnung, die allen Arbeitnehmern mindestens zusichert:
 - (1) Gerechte Löhne und gleiches Entgelt für gleichwertige Arbeit ohne irgendeinen Unterschied; insbesondere wird gewährleistet, daß Frauen keine weniger günstigen Arbeitsbedingungen als Männer haben und daß sie für gleiche Arbeit gleiches Entgelt erhalten;
 - (2) einen ausreichenden Lebensunterhalt für sie selbst und ihre Familien nach Maßgabe dieses Paktes;
- b) sichere und gesunde Arbeitsbedingungen;
- c) gleiche Möglichkeiten für alle, in ihrem Beruf in angemessener Weise befördert zu werden, wobei keine anderen Erwägungen als die der zurückgelegten Dienstzeiten und der Befähigung ausschlaggebend sein dürfen;
- d) Erholung, Freizeit, eine angemessene Begrenzung der Arbeitszeit und regelmäßiger bezahlter Urlaub sowie Vergütung öffentlicher Feiertage.

Artikel 8

1. Die Vertragsstaaten dieses Paktes verpflichten sich, folgende Rechte zu gewährleisten:
 - a) Das Recht jedes einzelnen, Gewerkschaften zu bilden und der Gewerkschaft seiner Wahl allein nach Maßgabe der Satzung der betreffenden Organisation beizutreten, um seine wirtschaftlichen und sozialen Interessen zu fördern und zu schützen. Die Ausübung dieses Rechts darf nur durch Gesetz eingeschränkt werden, soweit dies in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer erforderlich ist;
 - b) das Recht der Gewerkschaften, nationale Vereinigungen und Verbände zu gründen sowie deren Recht, internationale Gewerkschaftsorganisationen zu bilden und ihnen beizutreten;
 - c) das Recht der Gewerkschaften, sich frei und ohne Einschränkungen zu betätigen, es sei denn, diese seien im Gesetz vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer erforderlich;
 - d) das Streikrecht, sofern es nach Maßgabe der innerstaatlichen Gesetze ausgeübt wird.
2. Dieser Artikel steht nicht der Einführung gesetzlicher Einschränkungen in bezug auf die Ausübung dieser Rechte durch Angehörige der Streitkräfte, der Polizei oder der staatlichen Verwaltung entgegen.
3. Dieser Artikel berechtigt Vertragsstaaten des Übereinkommens der Internationalen Arbeitsorganisation von 1948 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechts nicht, solche gesetzgeberischen Maßnahmen zu treffen oder Gesetze so anzuwenden, daß dadurch die in jenem Übereinkommen vorgesehenen Garantien beeinträchtigt werden.

Artikel 9

Die Vertragsstaaten dieses Paktes erkennen das Recht jedes einzelnen auf soziale Sicherheit, einschließlich der Sozialversicherung, an.

Artikel 10

Die Vertragsstaaten dieses Paktes erkennen an,

1. daß die Familie als natürliche Kernzelle der Gesellschaft vor allem bei ihrer Gründung und während der Zeit, in der sie für die Pflege und Erziehung unterhaltsberechtigter Kinder verantwortlich ist, größtmöglichen Schutz und Beistand genießen soll. Die Ehe muß von den zukünftigen Ehegatten in freiem Einverständnis geschlossen werden;
2. daß Mütter während einer angemessenen Zeit vor und nach der Geburt eines Kindes besonderen Schutz genießen sollen. Während dieser Zeit sollen berufstätige Mütter bezahlten Urlaub oder Urlaub mit angemessenen Sozialleistungen erhalten;
3. daß Sondermaßnahmen zum Schutz und Beistand für alle Kinder und Jugendlichen ohne Diskriminierung aufgrund der Abstammung oder aus sonstigen Gründen getroffen werden sollen. Kinder und Jugendliche sollen vor wirtschaftlicher und sozialer Ausbeutung geschützt werden. Ihre Beschäftigung mit Arbeiten, die ihrer Moral oder Gesundheit abträglich sind, ihr Leben gefährden oder dazu angetan sind, ihre normale Entwicklung zu behindern, sollen strafbar sein. Der Staat soll ferner Altersgrenzen festsetzen, unterhalb derer bezahlte Kinderarbeit gesetzlich verboten und strafbar ist.

Artikel 11

1. Die Vertragsstaaten dieses Paktes erkennen das Recht jedes einzelnen auf einen angemessenen Lebensstandard für sich selbst und seine Familie an, der ausreichende Nahrung, Kleidung und Wohnung und das Recht auf eine stetige Verbesserung der Lebensbedingungen einschließt. Die Vertragsstaaten unternehmen entsprechende Schritte, um die Ausübung dieses Rechts zu gewährleisten, und erkennen zu diesem Zweck die entscheidende Bedeutung einer

internationalen, auf freier Zustimmung beruhenden Zusammenarbeit an.

2. In Anerkennung des Grundrechts jedes einzelnen, vor Hunger geschützt zu sein, treffen die Vertragsstaaten dieses Paktes einzeln und im Wege internationaler Zusammenarbeit Maßnahmen einschließlich von Sonderprogrammen, die erforderlich sind
 - a) für eine Verbesserung der bei der Erzeugung, Haltbarmachung und Verteilung von Nahrungsmitteln angewendeten Methoden durch volle Ausnutzung der technischen und wissenschaftlichen Erkenntnisse, durch Weitergabe von Kenntnissen der Ernährungsgrundsätze sowie durch die Weiterentwicklung oder Reform landwirtschaftlicher Systeme mit dem Ziel, eine möglichst wirksame Entwicklung und Nutzung der natürlichen Hilfsquellen herbeizuführen;
 - b) für eine dem Bedarf angepaßte gerechte Verteilung der Weltnahrungsmittelvorräte unter Berücksichtigung der Probleme, vor welche die Nahrungsmittel einführenden oder ausführenden Länder gestellt sind.

Artikel 12

1. Die Vertragsstaaten dieses Paktes erkennen das Recht jedes einzelnen auf ein Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit an.
2. Die von den Vertragsstaaten dieses Paktes zu unternehmenden Schritte zur uneingeschränkten Ausübung dieses Rechts umfassen die erforderlichen Maßnahmen
 - a) zur Senkung der Zahl der Totgeburten und der Kindersterblichkeit sowie zur gesunden Entwicklung des Kindes;
 - b) zur Verbesserung aller Aspekte der Umwelts- und der Betriebshygiene;
 - c) zur Vorbeugung, Behandlung und Bekämpfung epidemischer, endemischer, Berufs- und sonstiger Krankheiten;
 - d) zur Schaffung der Voraussetzungen, unter denen jedermann im Krankheitsfall in den Genuß ärztlicher Leistungen und Behandlung gelangt.

Artikel 13

1. Die Vertragsstaaten dieses Paktes erkennen das Recht jedes einzelnen auf Bildung an. Sie stimmen darin überein, daß Ziel der Erziehung die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und des Gefühls ihrer Würde sowie die gesteigerte Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten sein muß. Sie stimmen ferner darin überein, daß die Erziehung es jedermann ermöglichen muß, eine nützliche Rolle in einer freiheitlichen Gesellschaft zu spielen, Verständnis, Toleranz und Freundschaft unter allen Völkern und allen rassischen, ethnischen und religiösen Gruppen fördern und die Tätigkeit der Vereinten Nationen zur Erhaltung des Friedens unterstützen muß.
2. Die Vertragsstaaten dieses Paktes erkennen an, daß im Hinblick auf die uneingeschränkte Ausübung dieses Rechts

- a) der Grundschulunterricht für jedermann Pflicht sowie unentgeltlich sein muß;
- b) die verschiedenen Formen des höheren Schulwesens einschließlich des höheren Fach- und Berufsschulwesens verallgemeinert und jedermann auf jede geeignete Weise zugänglich gemacht werden müssen, insbesondere durch allmähliche Einführung der Unentgeltlichkeit;
- c) der Hochschulunterricht jedermann gleichermaßen entsprechend seinen Fähigkeiten auf jede geeignete Weise zugänglich gemacht werden muß, insbesondere durch allmähliche Einführung der Unentgeltlichkeit;
- d) eine Grundausbildung für Personen, die keine Grundschulausbildung genossen oder sie nicht beendet haben, soweit wie möglich zu fördern oder zu verstärken ist;
- e) die Entwicklung eines alle Stufen umfassenden Schulsystems aktiv zu fördern, ein angemessenes Stipendiensystem zu schaffen und die wirtschaftliche Lage der Lehrerschaft fortlaufend zu verbessern ist.

3. Die Vertragsstaaten dieses Paktes verpflichten sich, das Recht der Eltern und gegebenenfalls des gesetzlichen Vormundes zu achten, für ihre Kinder andere als öffentliche Schulen zu wählen, die den vom Staat festgesetzten oder gebilligten erzieherischen Mindestnormen entsprechen, sowie für die religiöse und sittliche Erziehung ihrer Kinder gemäß ihren eigenen Anschauungen Sorge zu tragen.
4. Dieser Artikel ist nicht so auszulegen, als beeinträchtigt er das Recht natürlicher oder juristischer Personen, Lehranstalten zu errichten und zu leiten, sofern die in Absatz 1 niedergelegten Grundsätze beachtet werden und die in solchen Anstalten vermittelte Erziehung den vom Staat festgesetzten Mindestnormen entspricht.

Artikel 14

Jeder Vertragsstaat dieses Paktes, der im Zeitpunkt seines Beitritts im Mutterland oder in sonstigen seiner Hoheitsgewalt unterstehenden Gebieten noch nicht die unentgeltliche Volksschulpflicht einführen konnte, verpflichtet sich, binnen zwei Jahren einen ausführlichen Aktionsplan auszuarbeiten und anzunehmen, der die schrittweise Verwirklichung des Grundsatzes der unentgeltlichen allgemeinen Schulpflicht innerhalb einer angemessenen, in dem Plan festzulegenden Zahl von Jahren vorsieht.

Artikel 15

1. Die Vertragsstaaten dieses Paktes erkennen das Recht jedes einzelnen an,
 - a) am kulturellen Leben teilzunehmen;
 - b) sich den wissenschaftlichen Fortschritt und seine Anwendungen zunutze zu machen;
 - c) den Schutz der geistigen und materiellen Interessen zu genießen, die aus wissenschaftlicher, literarischer oder künstlerischer Produktion herrühren, deren Urheber er ist.
2. Die von den Vertragsstaaten dieses Paktes zu treffenden Maßnahmen zur uneingeschränkten Ausübung dieses Rechts umfassen diejenigen Maßnahmen, die zur Erhaltung, Entwicklung und Verbreitung von Wissenschaft und Kultur erforderlich sind.
3. Die Vertragsstaaten dieses Paktes verpflichten sich, die zu wissenschaftlicher Forschung und schöpferischer Arbeit unerlässliche Freiheit zu achten.
4. Die Vertragsstaaten dieses Paktes erkennen die Vorteile an, die in der Förderung und Entwicklung internationaler Kontakte und Zusammenarbeit auf wissenschaftlichem und kulturellem Gebiet liegen.

Teil IV

Artikel 16

1. Die Vertragsstaaten dieses Paktes verpflichten sich, nach Maßgabe dieses Teiles Berichte über die von ihnen getroffenen Maßnahmen und über die Fortschritte vorzulegen, die hinsichtlich der Achtung der in dem Pakt anerkannten Rechte erzielt wurden.
2. a) Alle Berichte werden dem Generalsekretär der Vereinten Nationen vorgelegt, der sie abschriftlich dem Wirtschafts- und Sozialrat übermittelt, damit dieser sie nach Maßgabe dieses Paktes prüft.
b) Der Generalsekretär der Vereinten Nationen leitet ferner Berichte von Vertragsstaaten dieses Paktes, die gleichzeitig Mitglieder von Sonderorganisationen sind, oder einschlägige Teile solcher Berichte abschriftlich den Sonderorganisationen zu, soweit diese Berichte oder Teile davon sich auf Angelegenheiten beziehen, die nach den Satzungen dieser Organisationen in deren Aufgabengebiet fallen.

Artikel 17

1. Die Vertragsstaaten dieses Paktes legen ihre Berichte abschnittsweise nach Maßgabe eines Programms vor, das vom Wirtschafts- und Sozialrat binnen eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Paktes nach Konsultierung der Vertragsstaaten und der betreffenden Sonderorganisationen aufzustellen ist.
2. Die Berichte können Hinweise auf die Umstände und Schwierigkeiten enthalten, welche diese Staaten daran hindern, die Verpflichtungen aus diesem Pakt in vollem Umfange zu erfüllen.

3. Hat ein Vertragsstaat dieses Paktes den Vereinten Nationen oder einer Sonderorganisation bereits früher sachdienliche Angaben gemacht, so brauchen diese Angaben nicht wiederholt zu werden und eine genaue Bezugnahme auf sie genügt.

Artikel 18

Der Wirtschafts- und Sozialrat kann in Erfüllung der ihm nach der Charta der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte und Grundfreiheiten zugewiesenen Aufgaben mit den Sonderorganisationen Vereinbarungen bezüglich ihrer Berichterstattung über die Fortschritte treffen, die bei der Einhaltung der in ihren Tätigkeitsbereich fallenden Bestimmungen dieses Paktes erzielt wurden. Diese Berichte können Einzelheiten über die von ihren zuständigen Organen angenommenen Beschlüsse und Empfehlungen über diese Durchführung enthalten.

Artikel 19

Der Wirtschafts- und Sozialrat kann die von Staaten nach den Artikeln 16 und 17 und die von Sonderorganisationen nach Artikel 18 vorgelegten Berichte über Menschenrechte der Menschenrechtskommission zur Prüfung und allgemeinen Empfehlung oder gegebenenfalls zur Unterrichtung zuleiten.

Artikel 20

Die Vertragsstaaten dieses Paktes und die betreffenden Sonderorganisationen können dem Wirtschafts- und Sozialrat Stellungnahmen betreffend jede allgemeine Empfehlung nach Artikel 19 oder betreffend jede Bezugnahme auf eine solche Empfehlung übermitteln, die in einem Bericht der Menschenrechtskommission oder einer darin erwähnten Unterlage enthalten ist.

Artikel 21

Der Wirtschafts- und Sozialrat kann der Generalversammlung von Zeit zu Zeit Berichte mit Empfehlungen allgemeiner Art und einer Zusammenfassung der Angaben vorlegen, die ihm von Vertragsstaaten dieses Paktes und von Sonderorganisationen über die im Hinblick auf die allgemeine Achtung der in diesem Pakt anerkannten Rechte getroffenen Maßnahmen und die erzielten Fortschritte zugeben.

Artikel 22

Der Wirtschafts- und Sozialrat kann anderen Organen der Vereinten Nationen, ihren Nebenorganen und denjenigen Sonderorganisationen, die technische Hilfe gewähren, jede sich aus den in diesem Teil erwähnten Berichten ergebende Frage mitteilen, die diesen Stellen helfen kann, auf ihrem jeweiligen Zuständigkeitsgebiet über die Zweckmäßigkeit internationaler Maßnahmen zur wirksamen, schrittweisen Durchführung dieses Paktes zu entscheiden.

Artikel 23

Die Vertragsstaaten dieses Paktes vereinbaren, daß internationale Maßnahmen zur Verwirklichung der in diesem Pakt anerkannten Rechte u. a. den Abschluß von Übereinkommen, die Annahme von Empfehlungen, die Gewährung technischer Hilfe und - in Verbindung mit den betreffenden Regierungen - die Einberufung von regionalen und Fachtagungen zu Konsultations- und Studienzwecken einschließen.

Artikel 24

Dieser Pakt ist nicht so auszulegen, als beeinträchtigt er die Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen und der Satzungen der Sonderorganisationen, welche die jeweiligen Aufgaben der einzelnen Organe der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen bezüglich der in diesem Pakt behandelten Fragen regeln.

Artikel 25

Dieser Pakt ist nicht so auszulegen, als beeinträchtigt er das natürliche Recht aller Völker auf den Genuß und die volle und freie Nutzung ihrer Naturschätze und Wirtschaftskräfte.

Teil V

Artikel 26

1. Dieser Pakt liegt für jeden Mitgliedstaat der Vereinten Nationen, für jedes Mitglied

einer ihrer Sonderorganisationen, für jeden Vertragsstaat der Satzung des Internationalen Gerichtshofs und für jeden anderen Staat zur Unterzeichnung auf, den die Generalversammlung der Vereinten Nationen eingeladen hat, Vertragspartei des Paktes zu werden.

2. Dieser Pakt bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.
3. Dieser Pakt liegt für jeden in Absatz 1 bezeichneten Staat zum Beitritt auf.
4. Der Beitritt erfolgt durch Hinterlegung einer Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen.
5. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen unterrichtet alle Staaten, die diesen Pakt unterzeichnet haben oder ihm beigetreten sind, von der Hinterlegung jeder Ratifikations- oder Beitrittsurkunde.

Artikel 27

1. Dieser Pakt tritt drei Monate nach Hinterlegung der fünfunddreißigsten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen in Kraft.
2. Für jeden Staat, der diesen Pakt nach Hinterlegung der fünfunddreißigsten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde ratifiziert oder ihm beitrifft, tritt er drei Monate nach Hinterlegung der Ratifikations- oder Beitrittsurkunde durch diesen Staat in Kraft.

Artikel 28

Dieser Pakt erstreckt sich ohne Einschränkungen oder Ausnahmen auf alle Teile eines Bundesstaates.

Artikel 29

1. Jeder Vertragsstaat dieses Paktes kann eine Änderung vorschlagen und ihren Wortlaut beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegen. Der Generalsekretär übermittelt sodann alle Änderungsvorschläge den Vertragsstaaten dieses Paktes und fordert sie auf, ihm mitzuteilen, ob sie eine Konferenz der Vertragsstaaten zur Beratung und Abstimmung über die Vorschläge befürworten. Befürwortet wenigstens ein Drittel der Vertragsstaaten eine solche Konferenz, so beruft der Generalsekretär sie unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen ein. Jede Änderung, die von der Mehrheit der auf der Konferenz anwesenden und abstimmenden Vertragsstaaten angenommen worden ist, wird der Generalversammlung der Vereinten Nationen zur Genehmigung vorgelegt.
2. Die Änderungen treten in Kraft, sobald sie von der Generalversammlung der Vereinten Nationen genehmigt und von einer Zweidrittelmehrheit der Vertragsstaaten dieses Paktes nach Maßgabe ihrer verfassungsrechtlichen Verfahren angenommen worden sind.
3. Treten die Änderungen in Kraft, so sind sie für diejenigen Vertragsstaaten, die sie angenommen haben, verbindlich, während für die anderen Vertragsstaaten noch die Bestimmungen dieses Paktes und die zu einem früheren Zeitpunkt von ihnen angenommenen Änderungen gelten.

Artikel 30

Unbeschadet der nach Artikel 26 Absatz 5 erfolgten Notifikationen unterrichtet der Generalsekretär der Vereinten Nationen alle in Absatz 1 jenes Artikels bezeichneten Staaten

- a) von den Unterzeichnungen, Ratifikationen und Beitritten nach Artikel 26;
- b) von dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Paktes nach Artikel 27 und dem Zeitpunkt des Inkrafttretens von Änderungen nach Artikel 29.

Artikel 31

1. Dieser Pakt, dessen chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird im Archiv der Vereinten Nationen hinterlegt.
2. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen übermittelt allen in Artikel 26 bezeichneten Staaten beglaubigte Abschriften dieses Paktes.

II. Internationaler Pakt über staatsbürgerliche und politische Rechte

Präambel

Die Vertragsstaaten dieses Paktes,

- in der Erwägung, daß nach den in der Charta der Vereinten Nationen verkündeten Grundsätzen die Anerkennung der angeborenen Würde und der gleichen und unveräußerlichen Rechte aller Mitglieder der menschlichen Gesellschaft die Grundlage von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt ist,
- in der Erkenntnis, daß diese Rechte der angeborenen Würde des Menschen entspringen,
- in der Erkenntnis, daß nach der Universellen Erklärung der Menschenrechte das Ideal des freien Menschen, der staatsbürgerliche und politische Freiheit genießt und von Furcht und Not befreit ist, nur dann zu verwirklichen ist, wenn Bedingungen geschaffen werden, unter denen jedermann seine staatsbürgerlichen und politischen Rechte sowie seine wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte ausüben kann,
- im Hinblick auf die den Staaten durch die Charta der Vereinten Nationen auferlegte Verpflichtung, die allgemeine Achtung vor den Rechten und Freiheiten des Menschen zu fördern und zu festigen,
- in der Erkenntnis, daß der einzelne gegenüber seinem Nächsten und der Gemeinschaft, der er angehört, Pflichten hat und gehalten ist, sich um die Förderung und Achtung der in diesem Pakt anerkannten Rechte zu bemühen,

> vereinbaren folgende Artikel:

Teil I

Artikel 1

1. Alle Völker haben das Recht auf Selbstbestimmung. Kraft dieses Rechts entscheiden sie frei über ihren politischen Status und verfolgen in Freiheit ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung.
2. Alle Völker können für ihre eigenen Zwecke frei über ihre Naturschätze und Wirtschaftskräfte verfügen, unbeschadet aller Verpflichtungen, die aus der auf dem Grundsatz des gegenseitigen Interesses und dem Völkerrecht beruhenden internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit erwachsen. In keinem Falle darf ein Volk seiner Existenzmöglichkeiten beraubt werden.
3. Die Vertragsstaaten dieses Paktes einschließlich der Staaten, die für die Verwaltung von Hoheitsgebieten ohne Selbstregierung und von Treuhändergebieten verantwortlich sind, haben entsprechend der Charta der Vereinten Nationen die Verwirklichung des Rechts auf Selbstbestimmung zu fördern und dieses Recht zu achten.

Teil II

Artikel 2

1. Jeder Vertragsstaat dieses Paktes verpflichtet sich, die in dem Pakt anerkannten Rechte zu achten und allen seiner Zuständigkeit unterstehenden Personen in seinem Hoheitsgebiet ohne Unterschied, insbesondere der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauungen, der nationalen oder sozialen Herkunft, des Besitzstandes, der Geburt oder sonstigen Stellung, zu gewährleisten.
2. Jeder Vertragsstaat dieses Paktes verpflichtet sich, im Einklang mit seinem verfassungsrechtlichen Verfahren und mit diesem Pakt die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen einzuleiten, um den in diesem Pakt anerkannten Rechten Wirksamkeit zu verleihen, soweit solche Maßnahmen nicht bereits getroffen worden sind.
3. Jeder Vertragsstaat dieses Paktes verpflichtet sich,
 - a) dafür zu sorgen, daß jeder, dessen in diesem Pakt anerkannten Rechte oder Freiheiten verletzt werden, über ein wirksames Rechtsmittel verfügt, auch wenn die Verletzung von einer in amtlicher Eigenschaft handelnden Person begangen wurde;

- b) dafür zu sorgen, daß die zuständigen Gerichts-, Verwaltungs- oder Gesetzgebungsorgane oder andere nach den Rechtsvorschriften des betreffenden Staates zuständige Behörden das Recht jeder Person, ein solches Rechtsmittel einzulegen, feststellen, sowie die Möglichkeiten gerichtlicher Beschwerde auszubauen;
- c) dafür zu sorgen, daß die zuständigen Behörden derartigen Rechtsmitteln Geltung verschaffen, wenn ihnen stattgegeben worden ist.

Artikel 3

Die Vertragsstaaten dieses Paktes verpflichten sich, zu gewährleisten, daß Männer und Frauen gleichberechtigt in den Genuß aller in diesem Pakt aufgeführten staatsbürgerlichen und politischen Rechte gelangen.

Artikel 4

1. In Zeiten öffentlichen Notstands, der die Existenz der Nation bedroht und amtlich verkündet ist, können die Vertragsstaaten dieses Paktes, soweit dies nach Lage der Dinge unerlässlich ist, Maßnahmen treffen, die von ihnen aus dem Pakt erwachsenden Verpflichtungen abweichen, sofern diese Maßnahmen mit ihren sonstigen völkerrechtlichen Verpflichtungen vereinbar sind und keine Diskriminierung einschließen, die allein aus Gründen der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion oder der sozialen Herkunft erfolgt.
2. Abweichungen von den Artikeln 6, 7, 8 (Absätze 1 und 2), 11, 15, 16 und 18 aufgrund von Absatz 1 des vorliegenden Artikels sind unzulässig.
3. Jeder Vertragsstaat dieses Paktes, der von dem Recht auf Abweichung Gebrauch macht, unterrichtet alsbald die anderen Vertragsstaaten durch Vermittlung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen über die Bestimmungen, von denen er abgewichen ist, sowie über die Gründe, die ihn dazu veranlaßt haben. Eine weitere Mitteilung erfolgt auf dem gleichen Wege, sobald die Abweichung beendet worden ist.

Artikel 5

1. Dieser Pakt ist nicht so auszulegen, als berechtige er einen Staat, eine Gruppe oder eine Person, eine Tätigkeit auszuüben oder eine Handlung zu begehen, deren Ziel es ist, die in diesem Pakt anerkannten Rechte und Freiheiten zu zerstören oder weitergehenden Einschränkungen als den in dem Pakt vorgesehenen zu unterwerfen.
2. Einschränkungen oder Abweichungen von den in einem Vertragsstaat dieses Paktes durch Gesetze, Übereinkünfte, Verordnungen oder das Gewohnheitsrecht anerkannten oder bestehenden Grundrechten des Menschen unter dem Vorwand, der Pakt erkenne derartige Rechte nicht oder in geringerem Maße an, sind unzulässig.

Teil III

Artikel 6

1. Jeder Mensch hat das angeborene Recht auf Leben. Dieses Recht ist gesetzlich zu schützen. Niemand darf willkürlich seines Lebens beraubt werden.
2. In Ländern, in denen die Todesstrafe nicht abgeschafft ist, darf ein Todesurteil nur für schwerste Verbrechen verhängt werden, und zwar nach Maßgabe der zur Zeit der Begehung des Verbrechens in Kraft befindlichen Rechtsvorschriften, die diesem Pakt und der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes nicht entgegenstehen dürfen. Diese Strafe darf nur aufgrund eines rechtskräftigen Urteils eines zuständigen Gerichts vollstreckt werden.
3. Erfüllung die Tötung den Tatbestand des Völkermordes, so wird davon ausgegangen, daß dieser Artikel einen Vertragsstaat dieses Paktes nicht ermächtigt, gegen eine nach der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes übernommene Verpflichtung zu verstoßen.
4. Jeder zum Tode Verurteilte hat das Recht, um Begnadigung oder Strafmilderung zu bitten. Straferlaß, Begnadigung oder Umwandlung der Todesstrafe kann in allen Fällen gewährt werden.
5. Die Todesstrafe darf nicht für Straftaten

verhängt werden, die von Jugendlichen unter achtzehn Jahren begangen wurden, und darf nicht an schwangeren Frauen vollstreckt werden.

6. Dieser Artikel darf nicht zum Vorwand genommen werden, um die Abschaffung der Todesstrafe durch einen Vertragsstaat dieses Paktes zu verzögern oder zu verhindern.

Artikel 7

Niemand darf gefoltert oder grausam, unmenschlich oder entwürdigend behandelt oder bestraft werden. Insbesondere darf niemand ohne seine freiwillige Zustimmung medizinischen oder wissenschaftlichen Versuchen unterworfen werden.

Artikel 8

1. Niemand darf in Sklaverei gehalten werden; Sklaverei und Sklavenhandel in allen ihren Formen sind verboten.
2. Niemand darf in Unfreiheit gehalten werden.
3. a) Niemand darf gezwungen werden, Zwangs- oder Pflichtarbeit zu verrichten;
 - b) Absatz 3a ist nicht so auszulegen, als schließe er in Ländern, in denen ein Verbrechen mit Freiheitsentzug und Zwangsarbeit bestraft werden kann, die Leistung von Zwangsarbeit aufgrund einer entsprechenden Verurteilung durch ein zuständiges Gericht aus;
 - c) für die Zwecke dieses Absatzes schließt der Ausdruck „Zwangs- oder Pflichtarbeit“ folgende Arbeiten und Dienstleistungen nicht ein:
 - (1) alle Arbeiten oder Dienstleistungen, die unter Buchstabe b nicht genannt sind und üblicherweise von einer aufgrund eines rechtskräftigen Gerichtsurteils in Haft befindlichen oder bedingt freigelassenen Person gefordert werden;
 - (2) alle Dienstleistungen militärischer Art sowie in Ländern, in denen das Recht auf Kriegsdienstverweigerung besteht, alle für Kriegsdienstverweigerer gesetzlich vorgesehenen nationalen Dienstleistungen;
 - (3) alle erforderlichen Dienstleistungen in Not- oder Katastrophenfällen, die Leben oder Wohl der Gemeinschaft bedrohen;
 - (4) alle Arbeiten oder Dienstleistungen, die Teil der üblichen staatsbürgerlichen Pflichten sind.

Artikel 9

1. Jedermann hat ein Recht auf Freiheit und Sicherheit der Person. Niemand darf willkürlich festgenommen oder in Haft gehalten werden. Niemand darf seiner Freiheit beraubt werden, es sei denn aufgrund eines Gesetzes und unter Beachtung des darin vorgesehenen Verfahrens.
2. Jeder Festgenommene ist bei seiner Festnahme über deren Gründe sowie unverzüglich über alle gegen ihn erhobenen Beschuldigungen zu unterrichten.
3. Jeder wegen des Verdachts einer strafbaren Handlung Festgenommene oder Festgehaltene ist unverzüglich einem Richter oder einem gesetzlich zur Wahrnehmung richterlicher Aufgaben ermächtigten Beamten vorzuführen und hat Anspruch auf ein Gerichtsverfahren innerhalb eines angemessenen Zeitabschnittes oder auf Freilassung. Es darf nicht die Regel sein, daß Personen, die auf ein Gerichtsverfahren warten, in Haft gehalten werden; doch kann die Freilassung unter der Bedingung erfolgen, daß Sicherheiten geleistet werden, zu der Hauptverhandlung und zu allen anderen Stadien der Gerichtsverhandlung und gegebenenfalls zur Vollstreckung des Urteils zu erscheinen.
4. Jeder, der durch Festnahme oder Haft seiner Freiheit beraubt ist, hat das Recht, die Gerichte anzurufen, damit diese unverzüglich über die Rechtmäßigkeit seiner Haft entscheiden und seine Freilassung anordnen, falls die Haft unrechtmäßig ist.
5. Jeder, der unrechtmäßig festgenommen oder festgehalten worden ist, hat ein klagbares Recht auf Entschädigung.

Artikel 10

1. Jeder, der seiner Freiheit beraubt worden ist, ist human und unter Achtung der angeborenen Würde des Menschen zu behandeln.
2. a) Von Ausnahmefällen abgesehen, sind Beschuldigte von Verurteilten zu trennen und ihrem Status als Nichtverurteilte entsprechend gesondert zu behandeln;
b) beschuldigte Jugendliche sind von Erwachsenen zu trennen und so rasch wie möglich abzuurteilen.
3. Der Strafvollzug umfaßt die Behandlung der Gefangenen; wichtigstes Ziel dieser Behandlung ist es, die Gefangenen zu bessern und wieder in die Gesellschaft einzugliedern. Jugendliche Täter sind von Erwachsenen zu trennen und ihrem Alter und ihrer Rechtsstellung entsprechend zu behandeln.

Artikel 11

Niemand darf allein deswegen in Haft genommen werden, weil er nicht in der Lage ist, eine vertragliche Verpflichtung zu erfüllen.

Artikel 12

1. Jeder sich rechtmäßig im Hoheitsgebiet eines Staates Aufhaltende hat das Recht, sich dort frei zu bewegen und seinen Aufenthaltsort frei zu wählen.
2. Es steht jedermann frei, jedes Land einschließlich des eigenen zu verlassen.
3. Die oben erwähnten Rechte dürfen keinen Einschränkungen unterworfen werden, es sei denn, diese sind gesetzlich vorgesehen, zum Schutz der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung (ordre public), der Volksgesundheit oder Sittlichkeit oder der Rechte und Freiheiten anderer erforderlich und mit den sonstigen in diesem Pakt anerkannten Rechten vereinbar.
4. Niemand darf willkürlich des Rechts beraubt werden, in sein eigenes Land einzureisen.

Artikel 13

Ein sich rechtmäßig im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats dieses Paktes aufhaltender Ausländer kann aus demselben nur aufgrund einer rechtmäßig getroffenen Entscheidung ausgewiesen werden und muß die Möglichkeit erhalten – sofern nicht zwingende Gründe der nationalen Sicherheit dem entgegenstehen –, die gegen seine Ausweisung sprechenden Gründe geltend zu machen und seinen Fall durch die zuständige Behörde oder eine oder mehrere von dieser Behörde besonders bezeichnete Personen überprüfen zu lassen, wobei er sich vertreten lassen kann.

Artikel 14

1. Alle Personen sind vor Gericht gleich. Bei der Entscheidung über ihm zur Last gelegte Straftaten oder über seine Rechte und Pflichten in einem Zivilprozeß hat jedermann Anspruch auf eine gerechte und öffentlich geführte Verhandlung durch ein zuständiges, unabhängiges und unparteiisches, durch Gesetz errichtetes Gericht. Presse und Öffentlichkeit können für die Dauer oder einen Teil des Verfahrens von den Verhandlungen ausgeschlossen werden, wenn dies aus Gründen der Sittlichkeit, der öffentlichen Ordnung (ordre public) oder der nationalen Sicherheit in einer demokratischen Gesellschaft oder aber im Interesse des Privatlebens der Parteien erforderlich ist, oder soweit dies nach Auffassung des Gerichts unter besonderen Umständen, unter denen die Öffentlichkeit der Verhandlung nicht im Interesse der Gerechtigkeit wäre, unbedingt notwendig ist; jedes in einem Straf- oder Zivilprozeß ergangene Urteil ist jedoch öffentlich bekanntzumachen, sofern das Interesse Jugendlicher nichts anderes erfordert oder das Verfahren nicht Ehestreitigkeiten oder die Vormundschaft über Kinder betrifft.
2. Jeder, dem eine Straftat zur Last gelegt wird, hat das Recht, bis zum Beweis seiner Schuld nach Maßgabe des Gesetzes für unschuldig zu gelten.
3. Bei der Entscheidung über ihm zur Last gelegte Straftaten hat jedermann voll gleichberechtigt Anspruch auf folgende Mindestgarantien:
 - a) er ist unverzüglich und ausführlich in einer ihm verständlichen Sprache über Art und Gründe der gegen ihn erhobenen Beschuldigungen zu unterrichten;

- b) er muß ausreichende Zeit und Möglichkeit haben, um seine Verteidigung vorzubereiten und sich mit einem selbstgewählten Anwalt in Verbindung zu setzen;
 - c) er muß ohne unangemessene Verzögerung vor Gericht gestellt werden;
 - d) er darf bei seinem Prozeß anwesend sein und sich persönlich verteidigen oder durch einen selbstgewählten Rechtsbeistand verteidigen lassen; falls er keinen Rechtsbeistand hat, ist er über den Anspruch darauf zu unterrichten; in allen Fällen, in denen dies im Interesse der Gerechtigkeit erforderlich ist, muß er kostenfrei einen Rechtsbeistand erhalten, falls ihm die Mittel fehlen, diesen zu bezahlen;
 - e) er darf Belastungszeugen selbst befragen oder vernehmen lassen und das Erscheinen und die Vernehmung von Entlastungszeugen unter den gleichen Bedingungen wie von Belastungszeugen erwirken;
 - f) er erhält den kostenfreien Beistand eines Dolmetschers, falls er die vor Gericht verwendete Sprache nicht versteht oder spricht;
 - g) er darf nicht gezwungen werden, gegen sich selbst auszusagen oder sich schuldig zu bekennen.
4. Bei Jugendlichen ist das Verfahren in einer Weise zu führen, die ihrem Alter Rechnung trägt und ihrer Wiedereingliederung in die Gesellschaft dienlich ist.
 5. Wer wegen einer Straftat schuldig gesprochen ist, hat einen Anspruch darauf, daß Schuldspruch und Verurteilung entsprechend den Gesetzen von einem Gericht höherer Instanz nachgeprüft werden.
 6. Ist eine Person aufgrund eines rechtskräftigen Urteils wegen einer Straftat verurteilt und wird das Urteil später aufgehoben oder der Verurteilte begnadigt, weil eine neue oder neu aufgedeckte Tatsache schlüssig beweist, daß ein Justizirrtum vorliegt, so ist die Person, die aufgrund eines derartigen Urteils eine Strafe verbüßt hat, entsprechend den Gesetzen zu entschädigen, sofern nicht bewiesen wird, daß die Nichtaufdeckung der unbekanntens Tatsache im rechten Zeitpunkt ihr ganz oder teilweise zuzuschreiben ist.
 7. Niemand darf erneut wegen einer Straftat verurteilt oder bestraft werden, deretwegen er bereits nach den Gesetzen und dem Strafverfahren eines jeden Landes rechtskräftig verurteilt oder freigesprochen worden war.

Artikel 15

1. Niemand darf wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die in dem Zeitpunkt, zu dem sie begangen wurde, keine Straftat im Sinne des nationalen oder internationalen Rechts darstellte. Ebenso wenig darf eine schwerere Strafe als die verhängt werden, mit der die Straftat zur Zeit ihrer Begehung bedroht wurde. Wird nach Begehung der Straftat durch Gesetz eine leichtere Strafe vorgesehen, so kommt dies dem Täter zugute.
2. Dieser Artikel steht nicht der Verurteilung und Bestrafung einer Person wegen einer Handlung oder Unterlassung entgegen, die in dem Zeitpunkt, zu dem sie begangen wurde, aufgrund der von der Völkergemeinschaft anerkannten allgemeinen Rechtsgrundsätze als verbrecherisch galt.

Artikel 16

Jeder hat das Recht, überall als Person im Rechtssinn anerkannt zu werden.

Artikel 17

1. In das Privatleben, die Familie, das Heim und den Briefwechsel darf nicht willkürlich oder unrechtmäßig eingegriffen, noch dürfen Ehre und Ruf unrechtmäßig verletzt werden.
2. Jeder hat das Recht auf gesetzlichen Schutz gegen derartige Eingriffe oder Verletzungen.

Artikel 18

1. Jeder hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit. Hierzu gehört die Freiheit, eine Religion oder Weltanschauung eigener Wahl zu haben oder anzunehmen, sowie die Freiheit, die eigene Religion oder Weltanschauung durch Gottesdienst, Observanz, Ausübung und Lehre

allein oder in Gemeinschaft mit anderen öffentlich oder privat zu bekunden.

2. Auf niemanden darf ein Zwang ausgeübt werden, der seine Freiheit beeinträchtigen würde, eine selbstgewählte Religion oder Weltanschauung zu haben oder anzunehmen.
3. Die Freiheit, eine Religion oder Weltanschauung auszuüben, darf nur solchen Einschränkungen unterliegen, die gesetzlich vorgeschrieben und zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Volksgesundheit oder Sittlichkeit oder der Grundrechte und Freiheiten anderer erforderlich sind.
4. Die Vertragsstaaten dieses Paktes verpflichten sich, die Freiheit der Eltern und gegebenenfalls des gesetzlichen Vormunds zu achten, für die religiöse und sittliche Erziehung ihrer Kinder entsprechend ihren eigenen Anschauungen Sorge zu tragen.

Artikel 19

1. Jeder hat das Recht auf Meinungsfreiheit.
2. Jeder hat das Recht der freien Meinungsäußerung; hierzu gehört die Freiheit, sich ohne Rücksicht auf Grenzen Informationen und Gedankengut jeder Art in Wort, Schrift und Druck, in künstlerischer Form oder durch jedes sonstige Mittel eigener Wahl zu beschaffen, entgegenzunehmen und weiterzugeben.
3. Die Ausübung der in Absatz 2 genannten Rechte umfaßt besondere Pflichten und Verantwortlichkeiten. Sie kann daher bestimmten Einschränkungen unterliegen, die jedoch gesetzlich vorgesehen und erforderlich sein müssen,
 - a) um die Rechte und den Ruf anderer zu achten;
 - b) um die nationale Sicherheit und die öffentliche Ordnung (ordre public), die Volksgesundheit oder die Sittlichkeit zu schützen.

Artikel 20

1. Jede Kriegspropaganda ist gesetzlich verboten.
2. Jede Befürwortung nationalen, rassischen oder religiösen Hasses, die eine Aufhetzung zur Diskriminierung, Feindseligkeit oder Gewalt darstellt, ist gesetzlich verboten.

Artikel 21

Das Recht, sich friedlich zu versammeln, wird anerkannt. Die Ausübung dieses Rechts unterliegt nur den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen, die in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen oder öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung (ordre public), zum Schutz der Volksgesundheit oder Sittlichkeit oder der Rechte und Freiheiten anderer erforderlich sind.

Artikel 22

1. Jeder hat das Recht, mit anderen Vereinigungen zu bilden; hierzu gehört auch das Recht, zum Schutz der eigenen Interessen Gewerkschaften zu bilden und ihnen beizutreten.
2. Die Ausübung dieses Rechts unterliegt nur den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen, die in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen oder öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung (ordre public), zum Schutz der Volksgesundheit oder Sittlichkeit oder der Rechte und Freiheiten anderer erforderlich sind. Dieser Artikel steht rechtmäßigen Einschränkungen der Ausübung dieses Rechts durch Angehörige der Streitkräfte oder der Polizei nicht entgegen.
3. Dieser Artikel berechtigt Vertragsstaaten des Übereinkommens der Internationalen Arbeitsorganisation von 1948 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechts nicht, solche Rechtsvorschriften zu erlassen oder Gesetze so anzuwenden, daß dadurch die in jenem Übereinkommen vorgesehenen Garantien beeinträchtigt werden.

Artikel 23

1. Die Familie ist die natürliche Kernzelle der Gesellschaft und hat Anspruch auf den Schutz von Gesellschaft und Staat.
2. Das Recht von Männern und Frauen im heiratsfähigen Alter, zu heiraten und eine Familie zu gründen, wird anerkannt.
3. Eine Ehe darf nur mit dem freien und uneingeschränkten Einverständnis der künftigen Ehegatten geschlossen werden.

- Die Vertragsstaaten dieses Paktes treffen geeignete Maßnahmen, um gleiche Rechte und Pflichten der Ehegatten im Hinblick auf die Ehe, während derselben und bei ihrer Auflösung zu gewährleisten. Bei Auflösung der Ehe ist für den erforderlichen Schutz der Kinder Sorge zu tragen.

Artikel 24

- Jedes Kind hat ohne Diskriminierung aufgrund der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der nationalen oder sozialen Herkunft, des Besitzstandes oder der Geburt das Recht, in dem seiner Stellung als Minderjähriger entsprechenden Umfang durch Familie, Gesellschaft und Staat geschützt zu werden.
- Jedes Kind wird unverzüglich nach seiner Geburt standesamtlich eingetragen und erhält einen Namen.
- Jedes Kind hat das Recht auf Erwerb einer Staatsangehörigkeit.

Artikel 25

Jedem Staatsbürger wird ohne einen Unterschied der in Artikel 2 genannten Art und ohne unangemessene Einschränkungen das Recht und die Gelegenheit gegeben,

- an der Führung der öffentlichen Angelegenheiten unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter teilzunehmen;
- bei echten, regelmäßig stattfindenden Wahlen, die allgemein, gleich und geheim sein und die freie Äußerung des Wählerwillens gewährleisten müssen, zu wählen und gewählt zu werden;
- unter allgemein gleichen Voraussetzungen zu öffentlichen Ämtern seines Landes zugelassen zu werden.

Artikel 26

Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich und haben ohne Unterschied Anspruch auf den gleichen gesetzlichen Schutz. In dieser Hinsicht ist jede Diskriminierung gesetzlich zu verbieten, und allen Menschen wird gleicher und wirksamer Schutz vor Diskriminierung aufgrund der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauungen, der nationalen oder sozialen Herkunft, des Besitzstandes, der Geburt oder sonstigen Stellung gewährleistet.

Artikel 27

In Staaten, in denen ethnische, religiöse oder sprachliche Minderheiten bestehen, darf Angehörigen solcher Minderheiten nicht das Recht entzogen werden, in Gemeinschaft mit anderen Angehörigen ihrer Gruppe ihre eigene Kultur zu pflegen, sich zu ihrer eigenen Religion zu bekennen und sie auszuüben, oder sich ihrer eigenen Sprache zu bedienen.

Teil IV

Artikel 28

- Es wird ein (im folgenden als „Ausschuß“ bezeichneter) Menschenrechtsausschuß errichtet. Er besteht aus achtzehn Mitgliedern und hat die nachstehend festgelegten Aufgaben.
- Der Ausschuss setzt sich aus Angehörigen der Vertragsstaaten dieses Paktes von hohem sittlichem Rang und anerkannter Sachkenntnis auf dem Gebiet der Menschenrechte zusammen, wobei zu berücksichtigen ist, daß die Beteiligung einiger Personen mit juristischer Erfahrung von Nutzen ist.
- Die Mitglieder des Ausschusses werden gewählt und sind in persönlicher Eigenschaft tätig.

Artikel 29

- Die Mitglieder des Ausschusses werden in geheimer Wahl aus einer Liste von Personen gewählt, welche die in Artikel 28 vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllen und zu diesem Zweck von den Vertragsstaaten dieses Paktes benannt worden sind.
- Ein Vertragsstaat dieses Paktes darf höchstens zwei Personen benennen. Sie müssen Angehörige des sie benennenden Staates sein.
- Eine Wiederbenennung dieser Personen ist zulässig.

Artikel 30

- Die erste Wahl findet spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Paktes statt.

- Spätestens vier Monate vor jeder Ausschuwahl lädt der Generalsekretär der Vereinten Nationen die Vertragsstaaten dieses Paktes schriftlich ein, binnen drei Monaten ihre Benennungen für eine Mitgliedschaft im Ausschuß einzureichen, sofern es sich nicht um eine Wahl zur Besetzung eines nach Maßgabe des Artikels 34 frei gewordenen Sitzes handelt.

- Der Generalsekretär der Vereinten Nationen stellt eine alphabetische Liste aller demgemäß benannten Personen unter Angabe der sie benennenden Vertragsstaaten auf und legt sie den Vertragsstaaten dieses Paktes spätestens einen Monat vor jeder Wahl vor.

- Die Wahl der Ausschußmitglieder findet auf einer vom Generalsekretär der Vereinten Nationen an deren Sitz anberaumten Sitzung der Vertragsstaaten dieses Paktes statt. Auf dieser Sitzung, die beschlußfähig ist, wenn zwei Drittel der Vertragsstaaten des Paktes vertreten sind, gelten diejenigen Bewerber als in den Ausschuß gewählt, welche die höchste Stimmenzahl und die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden und abstimmenden Vertreter der Vertragsstaaten auf sich vereinigen.

Artikel 31

- Dem Ausschuß darf jeweils nur ein Angehöriger eines Staates angehören.
- Bei den Wahlen zum Ausschuß ist auf eine gerechte geographische Verteilung und auf die Vertretung der verschiedenen Zivilisationsformen sowie der hauptsächlichsten Rechtssysteme zu achten.

Artikel 32

- Die Ausschußmitglieder werden für vier Jahre gewählt. Sie können bei erneuter Benennung wiedergewählt werden. Jedoch läuft die Amtszeit von neun der bei der ersten Wahl gewählten Mitglieder nach zwei Jahren ab; unmittelbar nach der ersten Wahl werden die Namen dieser neun Mitglieder vom Vorsitzenden der in Artikel 30 Absatz 4 genannten Sitzung durch das Los bestimmt.
- Wahlen nach Ablauf einer Amtszeit finden nach Maßgabe der vorstehenden Artikel statt.

Artikel 33

- Nimmt ein Ausschußmitglied nach einmütiger Auffassung der anderen Mitglieder seine Aufgaben aus anderen Gründen als dem zeitweiliger Abwesenheit nicht mehr wahr, so notifiziert der Vorsitzende des Ausschusses dies dem Generalsekretär der Vereinten Nationen; dieser erklärt sodann den Sitz des betreffenden Mitglieds für verwaist.
- Stirbt ein Ausschußmitglied oder tritt es zurück, so bringt der Vorsitzende dies unverzüglich dem Generalsekretär der Vereinten Nationen zur Kenntnis; dieser erklärt den Sitz vom Zeitpunkt des Todes oder vom Wirksamwerden des Rücktritts an für verwaist.

Artikel 34

- Wird ein Sitz nach Maßgabe des Artikels 33 für verwaist erklärt, und läuft die Amtszeit des zu ersetzenden Mitglieds nicht binnen sechs Monaten nach dieser Erklärung ab, so notifiziert der Generalsekretär der Vereinten Nationen dies allen Vertragsstaaten dieses Paktes; diese können binnen zwei Monaten nach Maßgabe des Artikels 29 Benennungen vornehmen, um den freigewordenen Sitz zu besetzen.
- Der Generalsekretär der Vereinten Nationen stellt eine alphabetische Liste aller demgemäß benannten Personen auf und legt sie den Vertragsstaaten dieses Paktes vor. Die Wahl zur Besetzung des verwaisten Sitzes findet sodann nach Maßgabe der entsprechenden Bestimmungen dieses Teils statt.
- Ein Ausschußmitglied, das zur Besetzung eines nach Artikel 33 freigewordenen Sitzes gewählt worden ist, amtiert für die restliche Amtszeit des Mitglieds, dessen Sitz im Ausschuß nach Maßgabe des genannten Artikels freigeworden ist.

Artikel 35

Die Ausschußmitglieder erhalten mit Billigung der Generalversammlung Bezüge aus Mitteln der Vereinten Nationen; die näheren

Einzelheiten werden von der Generalversammlung unter Berücksichtigung der Bedeutung festgesetzt, die den Aufgaben des Ausschusses zukommt.

Artikel 36

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen stellt dem Ausschuß das Personal und die Einrichtungen zur Verfügung, deren er zur wirksamen Wahrnehmung seiner Aufgaben nach diesem Pakt bedarf.

Artikel 37

- Die erste Sitzung des Ausschusses wird vom Generalsekretär der Vereinten Nationen an deren Sitz einberufen.
- Nach seiner ersten Sitzung tritt der Ausschuß zu den in seiner Geschäftsordnung festgelegten Zeitpunkten zusammen.
- Die Sitzungen des Ausschusses finden in der Regel am Sitz der Vereinten Nationen oder im Büro der Vereinten Nationen in Genf statt.

Artikel 38

Jedes Ausschußmitglied erklärt vor Übernahme seines Amtes in öffentlicher Sitzung des Ausschusses feierlich, daß es seine Aufgaben unparteiisch und gewissenhaft erfüllen wird.

Artikel 39

- Der Ausschuß wählt seinen Vorstand für zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- Der Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung; diese muß unter anderem folgende Bestimmungen enthalten:
 - Bei Anwesenheit von zwölf Mitgliedern ist der Ausschuß beschlußfähig;
 - Die Beschlüsse des Ausschusses bedürfen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Artikel 40

- Die Vertragsstaaten dieses Paktes verpflichten sich, Berichte über die Maßnahmen, die von ihnen zur Verwirklichung der in dem Pakt anerkannten Rechte getroffen wurden, sowie über die Fortschritte vorzulegen, die bei der Ausübung dieser Rechte erzielt wurden, und zwar
 - binnen einem Jahr, nachdem dieser Pakt für die betreffenden Vertragsstaaten in Kraft getreten ist;
 - danach, so oft es der Ausschuß verlangt.
- Alle Berichte sind dem Generalsekretär der Vereinten Nationen vorzulegen, der sie dem Ausschuß zur Prüfung zuleitet. In den Berichten ist auf etwaige Faktoren und Schwierigkeiten hinzuweisen, welche die Durchführung dieses Paktes berühren.
- Der Generalsekretär der Vereinten Nationen kann nach Konsultierung des Ausschusses den betreffenden Sonderorganisationen Abschriften derjenigen Teile der Berichte zuleiten, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen.
- Der Ausschuß prüft die von den Vertragsstaaten dieses Paktes eingereichten Berichte. Er leitet seine eigenen Berichte sowie die ihm geeignet erscheinenden allgemeinen Stellungnahmen den Vertragsstaaten zu. Der Ausschuß kann diese Stellungnahmen sowie Abschriften der ihm von den Vertragsstaaten dieses Paktes zugegangenen Berichte auch dem Wirtschafts- und Sozialrat zuleiten.
- Die Vertragsstaaten dieses Paktes können dem Ausschuß Bemerkungen zu allen Stellungnahmen zuleiten, die nach Absatz 4 abgegeben werden.

Artikel 41

- Ein Vertragsstaat dieses Paktes kann jederzeit aufgrund dieses Artikels erklären, daß er die Zuständigkeit des Ausschusses für die Entgegennahme und Prüfung von Mitteilungen eines Vertragsstaates anerkennt, der vorgibt, ein anderer Vertragsstaat komme seinen Verpflichtungen nach diesem Pakt nicht nach. Mitteilungen aufgrund dieses Artikels können nur dann entgegengenommen und geprüft werden, wenn sie von einem Vertragsstaat eingereicht werden, der erklärt hat, die Zuständigkeit des Ausschusses für sich selbst anzuerkennen. Der Ausschuß nimmt nur Mitteilungen eines Vertragsstaates entgegen, der eine solche Erklärung abgegeben hat. Nach Maßgabe dieses Artikels entgegengenommene Erklärungen werden wie folgt behandelt:

- a) Ist ein Vertragsstaat dieses Paktes der Auffassung, daß ein anderer Vertragsstaat die Bestimmungen des Paktes nicht anwendet, so kann er dies dem letztgenannten Vertragsstaat schriftlich mitteilen. Binnen drei Monaten nach Eingang der Mitteilung hat der Empfangsstaat dem Staat, der die Mitteilung gemacht hat, eine schriftliche Erklärung oder sonstige Erläuterung zu der Angelegenheit zu geben, die, soweit dies möglich und zweckdienlich ist, auf die innerstaatlichen Verfahren und Rechtsmittel Bezug nehmen soll, die in der Sache eingelegt, anhängig oder verfügbar sind.
- b) Wird die Angelegenheit nicht binnen sechs Monaten nach Eingang der ersten Mitteilung bei dem Empfangsstaat zur Zufriedenheit der beiden beteiligten Vertragsstaaten beigelegt, so hat jeder der beiden Staaten das Recht, die Angelegenheit an den Ausschuß zu verweisen, indem er diesem und dem anderen Staat eine entsprechende Mitteilung macht.
- c) Der Ausschuß befaßt sich mit einer an ihn verwiesenen Angelegenheit erst dann, wenn er sich Gewißheit verschafft hat, daß in der Angelegenheit alle verfügbaren innerstaatlichen Rechtsmittel, und zwar im Einklang mit den allgemein anerkannten Grundsätzen des Völkerrechts eingelegt und erschöpft worden sind. Dies gilt nicht, wenn das Rechtsmittelverfahren über Gebühr in die Länge gezogen wird.
- d) Mitteilungen aufgrund dieses Artikels werden vom Ausschuß in nichtöffentlicher Sitzung geprüft.
- e) Vorbehaltlich des Buchstaben c stellt der Ausschuß seine guten Dienste den beteiligten Vertragsstaaten zur Verfügung, um unter Beachtung der in diesem Pakt anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten eine gütliche Beilegung herbeizuführen.
- f) Der Ausschuß kann in jeder an ihn verwiesenen Angelegenheit von den unter Buchstabe b genannten beteiligten Vertragsstaaten alle sachdienlichen Angaben verlangen.
- g) Die unter Buchstabe b genannten beteiligten Vertragsstaaten haben das Recht, sich vertreten zu lassen und mündlich und/oder schriftlich Einwendungen zu erheben, wenn der Ausschuß die Angelegenheit prüft.
- h) Der Ausschuß legt binnen zwölf Monaten nach Eingang der aufgrund des Buchstaben b erfolgten Notifikation einen Bericht wie folgt vor:
- (1) Ist eine Einigung nach Buchstabe e zustandegekommen, so beschränkt sich der Ausschuß in seinem Bericht auf eine kurze Darstellung der Tatsachen und der erzielten Einigung;
 - (2) Ist eine Einigung nach Buchstabe e nicht zustandegekommen, so beschränkt sich der Ausschuß in seinem Bericht auf eine kurze Darstellung der Tatsachen; die schriftlichen Einwendungen sowie das Protokoll der mündlichen Einwendungen der beteiligten Vertragsstaaten sind dem Bericht beizufügen.
- Der Bericht wird in allen Fällen den beteiligten Vertragsstaaten zur Kenntnis gebracht.
2. Dieser Artikel tritt in Kraft, wenn zehn Vertragsstaaten dieses Paktes Erklärungen nach Absatz 1 abgegeben haben. Diese Erklärungen werden von den Vertragsstaaten beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt, der den anderen Vertragsstaaten Abschriften davon übermittelt. Eine Erklärung kann jederzeit durch eine an den Generalsekretär gerichtete Notifikation zurückgenommen werden. Eine solche Zurücknahme berührt nicht die Prüfung einer Angelegenheit, die Gegenstand einer bereits nach diesem Artikel gemachten Mitteilung ist; hat der Generalsekretär die Notifikation betreffend die Zurücknahme einer Erklärung erhalten, so wird keine weitere Mitteilung eines Vertragsstaates entgegengenommen, sofern nicht der betreffende Vertragsstaat eine neue Erklärung abgegeben hat.

Artikel 42

1. a) Wird eine nach Artikel 41 an den Ausschuß verwiesene Angelegenheit nicht zur Zufriedenheit der beteiligten Vertragsstaaten beigelegt, so kann der Ausschuß mit vorheriger Zustimmung der beteiligten Vertragsstaaten eine (im folgenden als „Kommission“ bezeichnete) Ad-hoc-Vergleichskommission ernennen. Die guten Dienste der Kommission werden den beteiligten Vertragsstaaten verfügbar gemacht, um auf der Grundlage der Achtung dieses Paktes eine gütliche Beilegung der Angelegenheit herbeizuführen.
- b) Die Kommission besteht aus fünf mit Zustimmung der beteiligten Vertragsstaaten benannten Personen. Können sich die beteiligten Vertragsstaaten nicht binnen drei Monaten über die vollständige oder teilweise Zusammensetzung der Kommission einigen, so wählt der Ausschuß die Kommissionsmitglieder, über die keine Einigung erzielt worden ist, aus seinen eigenen Reihen in gleicher Abstimmung mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder.
2. Die Kommissionsmitglieder sind in persönlicher Eigenschaft tätig. Sie dürfen nicht Angehörige der beteiligten Vertragsstaaten, eines Nichtvertragsstaates dieses Paktes oder eines Vertragsstaates sein, der keine Erklärung nach Artikel 41 abgegeben hat.
3. Die Kommission wählt ihren Vorsitzenden und gibt sich eine Geschäftsordnung.
4. Die Sitzungen der Kommission finden in der Regel am Sitz der Vereinten Nationen oder im Büro der Vereinten Nationen in Genf statt. Sie können jedoch an einem anderen von der Kommission nach Konsultierung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen und der beteiligten Vertragsstaaten bestimmten geeigneten Ort abgehalten werden.
5. Das nach Artikel 36 gestellte Sekretariat arbeitet auch für die aufgrund dieses Artikels eingesetzten Kommissionen.
6. Die dem Ausschuß zugegangenen und von ihm ausgewerteten Angaben werden der Kommission zur Verfügung gestellt; diese kann die beteiligten Vertragsstaaten auffordern, weitere sachdienliche Angaben beizubringen.
7. Sobald die Kommission die Angelegenheit eingehend beraten hat, in jedem Fall jedoch spätestens zwölf Monate, nachdem sie damit befaßt worden ist, legt sie dem Vorsitzenden des Ausschusses einen Bericht vor, den dieser den beteiligten Vertragsstaaten zur Kenntnis bringt.
 - a) Kann die Kommission ihre Beratungen über die Angelegenheiten nicht binnen zwölf Monaten abschließen, so beschränkt sie sich in ihrem Bericht auf eine kurze Darstellung des Standes ihrer diesbezüglichen Beratungen.
 - b) Wird die Angelegenheit auf der Grundlage der Achtung vor den in diesem Pakt anerkannten Menschenrechten gütlich beigelegt, so beschränkt sich die Kommission in ihrem Bericht auf eine kurze Darstellung der Tatsachen und der erzielten Beilegung.
 - c) Wird eine Beilegung nach Buchstabe b nicht erzielt, so nimmt die Kommission in ihren Bericht die Ergebnisse auf, zu denen sie bezüglich aller den Streit zwischen den beteiligten Vertragsstaaten betreffenden Sachfragen gelangt ist, sowie ihre Ansichten über die Möglichkeiten einer gütlichen Beilegung der Angelegenheit. Der Bericht enthält auch die schriftlichen Einwendungen sowie ein Protokoll der von den beteiligten Vertragsstaaten mündlich gemachten Einwendungen.
 - d) Wird der Bericht der Kommission im Einklang mit Buchstabe c vorgelegt, so notifizieren die beteiligten Vertragsstaaten dem Vorsitzenden des Ausschusses binnen drei Monaten nach Eingang des Berichts, ob sie mit seinem Inhalt einverstanden sind.
8. Dieser Artikel berührt nicht die Pflichten des Ausschusses nach Artikel 41.
9. Die beteiligten Vertragsstaaten tragen zu gleichen Teilen alle Ausgaben der Kommissionsmitglieder nach Vorschlägen, die

der Generalsekretär der Vereinten Nationen erstellt.

10. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen ist ermächtigt, die Ausgaben der Kommissionsmitglieder erforderlichenfalls zu bezahlen, bevor die Beträge von den beteiligten Vertragsstaaten nach Absatz 9 erstattet werden.

Artikel 43

Den Mitgliedern des Ausschusses und der Ad-hoc-Vergleichskommissionen, die nach Artikel 42 ernannt werden können, stehen die in den entsprechenden Abschnitten des Übereinkommens über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen für die im Auftrag der Vereinten Nationen tätigen Sachverständigen vorgesehenen Erleichterungen, Vorrechte und Immunitäten zu.

Artikel 44

Die Durchführungsbestimmungen dieses Paktes werden unbeschadet der auf dem Gebiet der Menschenrechte in oder nach den Gründungsurkunden und Übereinkünften der Vereinten Nationen und ihrer Sonderorganisationen vorgesehenen Verfahren angewendet und hindern die Vertragsstaaten dieses Paktes nicht daran, nach den zwischen ihnen in Kraft befindlichen allgemeinen oder besonderen internationalen Übereinkünften andere Verfahren zur Beilegung einer Streitigkeit in Anspruch zu nehmen.

Artikel 45

Der Ausschuß legt der Generalversammlung der Vereinten Nationen über den Wirtschafts- und Sozialrat einen jährlichen Tätigkeitsbericht vor.

Teil V

Artikel 46

Dieser Pakt ist nicht so auszulegen, als beeinträchtigt er die Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen und der Satzungen der Sonderorganisationen, welche die jeweiligen Aufgaben der einzelnen Organe der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen bezüglich der in diesem Pakt behandelten Fragen regeln.

Artikel 47

Dieser Pakt ist nicht so auszulegen, als beeinträchtigt er das natürliche Recht aller Völker auf den Genuß und die volle und freie Nutzung ihrer Naturschätze und Wirtschaftskräfte.

Teil VI

Artikel 48

1. Dieser Pakt liegt für jeden Mitgliedstaat der Vereinten Nationen, für jedes Mitglied einer ihrer Sonderorganisationen, für jeden Vertragsstaat der Satzung des Internationalen Gerichtshofs und für jeden anderen Staat zur Unterzeichnung auf, den die Generalversammlung der Vereinten Nationen eingeladen hat, Vertragspartei des Paktes zu werden.
2. Dieser Pakt bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.
3. Dieser Pakt liegt für jeden in Absatz 1 bezeichneten Staat zum Beitritt auf.
4. Der Beitritt erfolgt durch Hinterlegung einer Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen.
5. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen unterrichtet alle Staaten, die diesen Pakt unterzeichnet haben oder ihm beigetreten sind, von der Hinterlegung jeder Ratifikations- oder Beitrittsurkunde.

Artikel 49

1. Dieser Pakt tritt drei Monate nach Hinterlegung der fünfunddreißigsten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen in Kraft.
2. Für jeden Staat, der diesen Pakt nach Hinterlegung der fünfunddreißigsten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde ratifiziert oder ihm beitrete, tritt er drei Monate nach Hinterlegung der Ratifikations- oder Beitrittsurkunde durch diesen Staat in Kraft.

Artikel 50

Dieser Pakt erstreckt sich ohne Einschränkungen oder Ausnahmen auf alle Teile eines Bundesstaates.

Artikel 51

1. Jeder Vertragsstaat dieses Paktes kann eine Änderung vorschlagen und ihren Wortlaut beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegen. Der Generalsekretär übermittelt sodann alle Änderungsvorschläge den Vertragsparteien dieses Paktes und fordert sie auf, ihm mitzuteilen, ob sie eine Konferenz der Vertragsstaaten zur Beratung und Abstimmung über die Vorschläge befürworten. Befürwortet wenigstens ein Drittel der Vertragsstaaten eine solche Konferenz, so beruft der Generalsekretär sie unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen ein. Jede Änderung, die von der Mehrheit der auf der Konferenz anwesenden und abstimmenden Vertragsstaaten angenommen worden ist, wird der Generalversammlung der Vereinten Nationen zur Genehmigung vorgelegt.
2. Die Änderungen treten in Kraft, sobald sie von der Generalversammlung der Vereinten Nationen genehmigt und von einer Zweidrittelmehrheit der Vertragsstaaten dieses Paktes nach Maßgabe ihrer verfassungsrechtlichen Verfahren angenommen worden sind.
3. Treten die Änderungen in Kraft, so sind sie für diejenigen Vertragsstaaten, die sie an-

genommen haben, verbindlich, während für die anderen Vertragsstaaten noch die Bestimmungen dieses Paktes und die zu einem früheren Zeitpunkt von ihnen angenommenen Änderungen gelten.

Artikel 52

Unbeschadet der nach Artikel 48 Absatz 5 erfolgten Notifikationen unterrichtet der Generalsekretär der Vereinten Nationen alle in Absatz 1 jenes Artikels bezeichneten Staaten

- a) von den Unterzeichnungen, Ratifikationen und Beitritten nach Artikel 48;
- b) von dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Paktes nach Artikel 49 und dem Zeitpunkt des Inkrafttretens von Änderungen nach Artikel 51.

Artikel 53

1. Dieser Pakt, dessen chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird im Archiv der Vereinten Nationen hinterlegt.
2. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen übermittelt allen in Artikel 48 bezeichneten Staaten beglaubigte Abschriften dieses Paktes.

Fakultativprotokoll zu dem Internationalen Pakt über staatsbürgerliche und politische Rechte

Die Vertragsstaaten dieses Paktes,

— in der Erwägung, daß es zur weiteren Verwirklichung der Ziele des (im folgenden als „Pakt“ bezeichneten) Paktes über staatsbürgerliche und politische Rechte und zur besseren Anwendung seiner Bestimmungen angebracht wäre, es dem nach Teil IV des Paktes errichteten (und im folgenden als „Ausschuß“ bezeichneten) Menschenrechtsausschuß zu ermöglichen, nach Maßgabe dieses Protokolls Mitteilungen einzelner Personen, die behaupten, Opfer einer Verletzung eines in dem Pakt vorgesehenen Rechts zu sein, entgegenzunehmen und zu prüfen,

> sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Jeder Vertragsstaat des Paktes, der Vertragspartei dieses Protokolls wird, erkennt die Zuständigkeit des Ausschusses für die Entgegennahme und Prüfung von Mitteilungen einzelner seiner Zuständigkeit unterstehender Personen an, die behaupten, Opfer einer Verletzung eines in diesem Pakt vorgesehenen Rechts durch den Vertragsstaat zu sein. Der Ausschuß nimmt keine Mitteilung entgegen, die einen Vertragsstaat des Paktes betrifft, der nicht Vertragspartei dieses Protokolls ist.

Artikel 2

Vorbehaltlich des Artikels 1 können einzelne Personen, die behaupten, eines ihrer in diesem Pakt vorgesehenen Rechte sei verletzt worden, und die alle verfügbaren innerstaatlichen Rechtsmittel erschöpft haben, dem Ausschuß eine schriftliche Mitteilung zur Prüfung zuleiten.

Artikel 3

Der Ausschuß nimmt keine Mitteilungen nach diesem Protokoll entgegen, die anonym sind oder nach seiner Auffassung einen Mißbrauch des Rechts auf Einreichung solcher Mitteilungen darstellen oder aber mit dem Pakt unvereinbar sind.

Artikel 4

1. Vorbehaltlich des Artikels 3 bringt der Ausschuß dem Vertragsstaat dieses Protokolls, der beschuldigt wird, eine Bestimmung des Paktes zu verletzen, jede ihm nach diesem Protokoll zugewandene Mitteilung zur Kenntnis.
2. Der Empfangsstaat hat dem Ausschuß binnen sechs Monaten eine schriftliche Erläuterung oder Erklärung zu der Angelegenheit und den gegebenenfalls von ihm

getroffenen Abhilfemaßnahmen zu übermitteln.

Artikel 5

1. Der Ausschuß prüft die ihm nach diesem Protokoll zugegangenen Mitteilungen unter Berücksichtigung aller ihm von der Einzelperson und dem betreffenden Vertragsstaat schriftlich zur Verfügung gestellten Angaben.
2. Der Ausschuß prüft Mitteilungen einer Einzelperson nur dann, wenn er sich Gewißheit verschafft hat,
 - a) daß dieselbe Angelegenheit nicht bereits von einer anderen internationalen Prüfungs- oder Schlichtungsinstanz geprüft wird;
 - b) daß die Einzelperson alle verfügbaren innerstaatlichen Rechtsmittel erschöpft hat.

Dies gilt jedoch nicht, wenn die Anwendung der Rechtsmittel über Gebühr hinausgezögert wird.

3. Mitteilungen nach diesem Protokoll werden vom Ausschuß in nichtöffentlicher Sitzung geprüft.
4. Der Ausschuß teilt seine Ansichten dem betreffenden Vertragsstaat und der Einzelperson mit.

Artikel 6

Der Ausschuß nimmt in seinen Jahresbericht nach Artikel 45 des Paktes eine Übersicht über seine Tätigkeit nach diesem Protokoll auf.

Artikel 7

Bis zur Verwirklichung der in der Entschließung 1514 (XV) der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 14. Dezember 1960 niedergelegten Ziele betreffend die Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an Kolonialgebiete und Kolonialvölker wird das diesen Völkern durch die Charta der Vereinten Nationen und andere internationale Übereinkünfte und Urkunden im Rahmen der Vereinten Nationen und ihrer Sonderorganisationen gewährte Petitionsrecht durch dieses Protokoll nicht eingeschränkt.

Artikel 8

1. Dieses Protokoll liegt für jeden Unterzeichnerstaat des Paktes zur Unterzeichnung auf.
2. Dieses Protokoll bedarf der Ratifikation durch alle Staaten, die den Pakt ratifiziert haben oder ihm beigetreten sind. Die Ratifikationsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.
3. Dieses Protokoll liegt für jeden Staat zum Beitritt auf, der den Pakt ratifiziert hat oder ihm beigetreten ist.

4. Der Beitritt erfolgt durch Hinterlegung einer Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen.
5. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen unterrichtet alle Staaten, die dieses Protokoll unterzeichnet haben oder ihm beigetreten sind, von der Hinterlegung jeder Ratifikations- oder Beitrittsurkunde.

Artikel 9

1. Vorbehaltlich des Inkrafttretens des Paktes tritt dieses Protokoll drei Monate nach Hinterlegung der zehnten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen in Kraft.
2. Für jeden Staat, der dieses Protokoll nach Hinterlegung der zehnten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde ratifiziert oder ihm beitrifft, tritt es drei Monate nach Hinterlegung der Ratifikations- oder Beitrittsurkunde durch diesen Staat in Kraft.

Artikel 10

Dieses Protokoll erstreckt sich ohne Einschränkungen oder Ausnahmen auf alle Teile eines Bundesstaates.

Artikel 11

1. Jeder Vertragsstaat dieses Protokolls kann eine Änderung vorschlagen und ihren Wortlaut beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegen. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen übermittelt sodann alle Änderungsvorschläge den Vertragsstaaten dieses Protokolls und fordert sie auf, ihm mitzuteilen, ob sie eine Konferenz der Vertragsstaaten zur Beratung und Abstimmung über die Vorschläge befürworten. Befürwortet wenigstens ein Drittel der Vertragsstaaten eine solche Konferenz, so beruft der Generalsekretär sie unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen ein. Jede Änderung, die von der Mehrheit der auf der Konferenz anwesenden und abstimmenden Vertragsstaaten angenommen worden ist, wird der Generalversammlung der Vereinten Nationen zur Genehmigung vorgelegt.
2. Die Änderungen treten in Kraft, sobald sie von der Generalversammlung der Vereinten Nationen genehmigt und von einer Zweidrittelmehrheit der Vertragsstaaten dieses Protokolls nach Maßgabe ihrer verfassungsrechtlichen Verfahren angenommen worden sind.
3. Treten die Änderungen in Kraft, so sind sie für diejenigen Vertragsstaaten, die sie angenommen haben, verbindlich, während für die anderen Vertragsstaaten noch die Bestimmungen dieses Protokolls und die zu einem früheren Zeitpunkt von ihnen angenommenen Änderungen gelten.

Artikel 12

1. Jeder Vertragsstaat kann dieses Protokoll jederzeit durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete schriftliche Notifikation kündigen. Die Kündigung wird drei Monate nach Eingang der Notifikation bei dem Generalsekretär wirksam.
2. Die weitere Anwendung dieses Protokolls auf Mitteilungen, die nach Artikel 2 vor dem Wirksamwerden der Kündigung eingegangen ist, wird durch die Kündigung nicht berührt.

Artikel 13

Unbeschadet der nach Artikel 8 Absatz 5 erfolgten Notifikationen unterrichtet der Generalsekretär der Vereinten Nationen alle in Artikel 48 Absatz 1 des Paktes bezeichneten Staaten

- a) von den Unterzeichnungen, Ratifikationen und Beitritten nach Artikel 8;
- b) von dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Protokolls nach Artikel 9 und dem Zeitpunkt des Inkrafttretens von Änderungen nach Artikel 11;
- c) von den Kündigungen nach Artikel 12.

Artikel 14

1. Dieses Protokoll, dessen chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird im Archiv der Vereinten Nationen hinterlegt.
2. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen übermittelt allen in Artikel 48 des Paktes bezeichneten Staaten beglaubigte Abschriften dieses Protokolls.